

für die Bekanntmachungen der umgewandelten Gesellschaft bestimmten Blättern (§ 182 Abf. 2 Z. 6, Abf. 3) zu veröffentlichen. Im Ordnungstribunalverfahren ist dies nicht erzwingbar (§ 319 Abf. 1).

Nr. 2.

2. **Schwarzschriften** gegenüber der Gläubiger. Die Gläubiger sind genau, wie im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals, aufzurufen (§ 289 Abf. 3 und Nr. 2 zu § 289). Gläubiger, deren Forderungen vor dem dritten öffentlichen Aufrufe begründet sind, müssen, wenn sie es verlangen, betriebligt oder schwebgestellt werden, wieberum wie bei der Herabsetzung des Grundkapitals (Nr. 3—5 zu § 289). Gläubiger, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, namentlich solche, die sich nicht zufolge des Aufrufs binnen angemessener Frist melden, haben dieselbe besondere Recht und den aus seiner Verletzung sich ergebenden Anspruch gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht. Ihr Anspruch gegen die Gesellschaft, wie er nach allgemeinem Grundgesetze besteht, bleibt natürlich unberührt. Eine Excessfrist, wie in dem §§ 289 Abf. 4, 301 Abf. 1, ist nicht vorgelesen. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats der umgewandelten Gesellschaft haften den Gläubigern für den Schaden, den sie dadurch erlitten haben, daß die Bilanzveröffentlichung nicht unverzüglich erfolgt, der Aufruf nicht geschmächtig geschah, die Betriebslegung oder Sicherstellung unterblieben ist. Für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder besteht eine dem § 249 Abf. 3 entsprechende Einschränkung. Unter den Gläubigern des Abf. 4 werden nur diejenigen zu verstehen sein, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind; wenn andere haben kein durch die Umwandlung begründetes besonderes Recht. Daß die Haftung nur besteht, soweit die Gläubiger von der Gesellschaft (oder dem Komplementären) nicht Betriebslegung erlangen können, ist nicht, wie in dem § 241 Abf. 4, 249 Abf. 3 bestimmt. Doch muß dies gelten, weil ein Schaden nicht nachweisbar ist, wenn die Gläubiger durch Belassung der Gesellschaft oder der Komplementäre zu ihrem Rechte kommen können (a. M. Wastrow Ann. IV). Auf einen den Resten blühenden Generalversammlungsschluß blühen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sich gegenüber den Gläubigern nicht berufen (§§ 241 Abf. 4, 249 Abf. 3; Denkschr. S. 3228). Eine besondere Verjährungsvorschrift, wie in dem §§ 241 Abf. 5, 249 Abf. 4, besteht hier nicht; die entsprechende Anwendung der gebachten Bestimmungen löst sich nicht rückertigen (a. M. Wastrow Ann. IV). Der Gesellschaft haften die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für die Beobachtung des § 334 Abf. 1 bis 3 aus dem §§ 241 Abf. 2, 249 Abf. 2.

Fünfter Abschnitt.

Stille Gesellschaft.¹⁾

§ 335.

Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein Anderer betreibt, mit einer Vermögensanlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

¹⁾ Literatur: Partig in Endemann's Hdb. I §§ 137—142, Renaud, Das Recht der stillen Gesellschaft, herausgeg. von Laband 1888; Lehrend, Lehrb. §§ 91—96; Frey, Die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft 1877; Frommer, Uebersicht und Unterschiebe zwischen der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft 1880; Schön, Vergleichende Darstellung der Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft und der stillen Ges. 1889; Cosack § 200.